

### **Corona-Wirtschaftshilfe November**

Betriebe, die von Betriebsschließungen im November betroffen sind, erhalten unbürokratisch Hilfe.

Der Antrag ist vergleichend der Corona-Hilfe II (Programm für die Monate September bis Dezember) über einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu stellen.

Ausnahme: Solo-Selbständige mit einem Förderbetrag bis zu 5.000,- € können den Antrag selbst stellen.

Umfang:

- 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im Monat November 2019.

Ausnahme:

Solo-Selbständige durchschnittlicher Wochenumsatz des Jahres 2019.

Sonstige Hilfen wie Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld sind anzurechnen.

Werden trotzdem im November 2020 Umsätze getätigt, sind diese bis zu 25 % des Vergleichsumsatzes November 2019 anrechnungsfrei; darüber hinaus Kürzung.

Ausnahme:

Sonderregelung für Restaurants.

Außer-Haus-Verkäufe werden weder für die Umsatzermittlung November 2019 noch für die Kürzung November 2020 angesetzt. Die Außer-Haus-Umsätze in der Gastronomie sind daher in beiden Rechenformeln neutral.

### **Zweites Familienlastungsgesetz**

Folgende Neuerungen wurden für 2021 beschlossen:

- Erhöhung Kindergeld um 15,- €/Monat
- Steuerlicher Kinderfreibetrag 5.460,- €/Jahr
- Erhöhung Freibetrag Erziehungsbedarf Kind 2.928,- €/Jahr
- Grundfreibetrag erhöht auf 9.744,- €
- Die seit 1975 nicht mehr angepassten Behindertenpauschbeträge werden ab 2021 verdoppelt.

### **Keine Steuerermäßigung bei geförderten Maßnahmen**

Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuermindernd ansetzen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie für diese Maßnahme ein zinsverbilligtes Darlehen oder einen Zuschuss erhalten haben. Aktuell hat die KfW Kontrollmaterial an die Finanzämter gesandt. In vielen Fällen waren die Fördermaßnahmen nicht bekannt, sodass es zu rückwirkenden Änderungen der Einkommensteuerbescheide kommt.

### **Krankschreibung: Praxistipp**

Beachten Sie, dass Ärzte regelmäßig das Ende im Rahmen der Krankmeldungen auf einen Freitag festlegen.

Wäre der Arbeitnehmer bis einschließlich Sonntag arbeitsunfähig krankgeschrieben, hätten Sie für zwei volle Tage die Erstattung der Ausgleichszahlung von der Krankenkasse. Ihre Lohnkosten wären entsprechend reduziert.

Ihre Mitarbeiter sollten daher den Arzt darauf hinweisen, dass ggf. eine Krankschreibung bis einschließlich Sonntag notwendig ist.